EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 78/67/EWG DES RATES

vom 18. April 1967

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 163/66/EWG zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 163/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 zur Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Olivenöl (3) gilt bis zum 30. April 1967.

Die Begrenzung der Geltungsdauer war seinerzeit damit begründet worden, daß nach der Festlegung der Durchführungsvorschriften zu Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie zu Artikel 6 der Verordnung Nr. 162/66/EWG die Vorschriften über die Lizenzen unter Umständen geändert werden müssen.

Voraussichtlich werden diese Durchführungsvorschriften bis zum 30. Juni 1967 festgelegt. Es ist daher zweckmäßig, die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 163/66/EWG bis zum 30. Juni 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung Nr. 163/66/EWG wird das Datum 30. April 1967 durch das Datum 30. Juni 1967 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3397/66.